

# **Altorientalische Philologie**

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 19. Mai 1999 \* - Anlage B

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. a) Je drei Hauptseminare im Akkadischen und Sumerischen

b) Bescheinigung über die Teilnahme an einem zweisemestrigen Hebräischkurs oder Nachweis des Hebraicums

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung

2. Drei Hauptseminare im Akkadischen oder Sumerischen

## **§ 2 Prüfungsanforderungen**

(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit den spezifischen Arbeitsmethoden der altorientalischen Philologie und ihren Hilfsmitteln; Schrift und Sprache: Sumerisch und Akkadisch (Babylonisch und Assyrisch); Geschichte, Religion, Recht, Wirtschaft, Literatur, Landeskunde. Vertiefte Kenntnisse in drei mit der/dem Prüfenden vereinbarten Schwerpunktgebieten, z.B. neusumerische Königsinschriften, Kodex Hammurabi, hymnisch-epischer Dialekt; dazu wird je ein Text aus den genannten Sprachen und Dialekten vorgelegt.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit den spezifischen Arbeitsmethoden der altorientalischen Philologie und ihren Hilfsmitteln; Schrift und Sprache: Sumerisch oder Akkadisch (Babylonisch und Assyrisch); Geschichte, Religion, Recht, Wirtschaft, Literatur, Landeskunde. Vertiefte Kenntnisse in zwei mit der/dem Prüfenden vereinbarten Schwerpunktgebieten, z. B. altsumerische Königsinschriften und Kodex Lipitestar oder Kodex Hammurabi und neuassyrische Königsinschriften; dazu wird je ein Text aus dem Sumerischen oder Akkadischen vorgelegt.

## **§ 3 Studienumfang**

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 68 und 72 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 32 und 36 SWS.

\* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.1999 in Kraft. Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 ablegen.